


Gericht:	BVerfG 2. Senat	Quelle:	
Entscheidungsname:	Doppelversorgung, Beamtenversorgung, Versorgungsregelung, Altersversorgung, Berufsbeamtentum	Normen:	§ 55 BeamtVG vom 22.12.1981, § 55 Abs 1 S 1 BeamtVG vom 22.12.1981, § 55 Abs 2 BeamtVG vom 22.12.1981, § 55 Abs 4 BeamtVG vom 22.12.1981, Art 2 § 1 Nr 7 HStruktG 2, Art 2 § 2 Abs 1 HStruktG 2, Art 7 Nr 4 Dienst-RÄndG 5, G131, Art 14 GG, Art 33 Abs 5 GG, Art 3 Abs 1 GG, Art 2 Abs 1 GG, Art 20 Abs 3 GG, Art 38 Abs 1 S 2 GG
Entscheidungsdatum:	30.09.1987	Zitiervorschlag:	BVerfG, Beschluss vom 30. September 1987 - 2 BvR 933/82 -, BVerfGE 76, 256-362
Rechtskraft:	ja		
Aktenzeichen:	2 BvR 933/82		
Dokumenttyp:	Beschluss		

(Verfassungsmäßigkeit - insbesondere Vereinbarkeit mit GG Art 33 Abs 5 und GG Art 3 Abs 1 - der Anrechnung von Renten und der dadurch bewirkten Kürzung von Versorgungsbezügen gemäß BeamtVG § 55 Abs 1)

Leitsatz

1. Im Rahmen des Art 33 Abs 5 GG verbleibt dem Gesetzgeber ein weiter Spielraum des politischen Ermessens, innerhalb dessen er die Versorgung der Beamten regeln und den besonderen Gegebenheiten, den tatsächlichen Notwendigkeiten sowie der fortschreitenden Entwicklung anpassen und verschiedenartige Gesichtspunkte berücksichtigen kann.
2. Der Dienstherr kann sich von der ihm nach Art 33 Abs 5 GG obliegenden Alimentationspflicht dadurch entlasten, daß er den Versorgungsberechtigten auf Einkünfte aus einer anderen öffentlichen Kasse verweist, sofern diese ebenfalls der Existenzsicherung des Versorgungsberechtigten und seiner Familie zu dienen bestimmt sind.
3. Unter dem Blickwinkel des Alimentationsprinzips handelt es sich bei den Renten im Sinne des § 55 Abs 1 Satz 1 BeamtVG um auf die Versorgungsbezüge anrechenbare Leistungen aus einer öffentlichen Kasse.
4. Der Beamte hat grundsätzlich keinen Anspruch darauf, daß die Versorgungsregelung, unter der er in das Beamtenverhältnis und Ruhestandsverhältnis eingetreten ist, ihm unverändert erhalten bleibt. Der Gesetzgeber darf Versorgungsbezüge kürzen, wenn dies im Rahmen des von ihm zu beachtenden Alimentationsgrundsatzes aus sachlichen Gründen gerechtfertigt erscheint. Jedoch ist verfassungsrechtlich zwingend gefordert, daß der Beamte innerhalb des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses und Treueverhältnisses rechtlich und wirtschaftlich abgesichert und die personale Bindung des Beamten zum Dienstherrn für die Unterhaltsgewährung ungeschmälert bestehen bleibt.
- 5.1 Zwischen Abgeordneten und Beamten bestehen grundlegende statusrechtliche Unterschiede.
- 5.2 Soweit das Abgeordnetengesetz in § 29 Abs 4 eine im Vergleich zu § 55 BeamtVG günstigere Anrechnungsregelung enthält und überdies eine Anrechnung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Entschädigung und die Versorgungsansprüche der Abgeordneten des Deutschen Bundestages nicht vorsieht, liegt darin angesichts der wesentlichen Ver-

schiedenheiten der zu regelnden Sachverhalte keine, gemessen am Willkürverbot, nicht mehr hinnehmbare Ungleichbehandlung (Abweichung von BVerfGE 40, 296).

6. Die durch Art 2 § 1 Nr 7 2. HStruktG bewirkte tatbestandliche Rückanknüpfung verstößt nicht gegen die rechtsstaatlichen Prinzipien der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes.

Orientierungssatz

1. Die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums verwehren es dem Gesetzgeber nicht, nach Maßgabe der allgemeinen Strukturprinzipien des Berufsbeamtentums im Wege der Anrechnung der Rente auf Versorgungsbezüge eine Überversorgung rentenbeziehender Ruhestandsbeamter zu beseitigen und deren Versorgung an diejenige eines Nur-Beamten anzugleichen, auch wenn dies unter bestimmten Voraussetzungen zu einer nicht nur geringfügigen Kürzung der Versorgungsbezüge führt und auch der auf eigenen Beitragsleistungen der Versicherten beruhende Rentenanteil angerechnet wird.

2. Prüfungsmaßstab für die Kürzung beamtenrechtlicher Versorgungsbezüge ist nicht GG Art 14, sondern GG Art 33 Abs 5, der eine verfassungsrechtliche Sonderregelung für auf öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse gegründete vermögensrechtliche Ansprüche enthält und in dem insoweit auch das Vertrauensschutzprinzip seine besondere Ausprägung gefunden hat (ständige Rechtsprechung); für Berufssoldaten der früheren Wehrmacht ist zwar GG Art 14 einschlägig, das Maß des Schutzes ihrer Versorgungsansprüche entspricht aber dem sich aus GG Art 33 Abs 5 ergebenden Maß.

3. Die Rentenkasse der gesetzlichen Rentenversicherung ist eine öffentliche Kasse.

4. Im Beamtenrecht können finanzielle Erwägungen allein in der Regel nicht als ausreichende Legitimation für eine Kürzung der Altersversorgung angesehen werden; hinzu kommen müssen weitere sachliche Gründe (hier: Abbau von Begünstigungen).

5. Zur Bestimmung der verfassungsrechtlichen Grenze für eine Regelung mit tatbestandlicher Rückanknüpfung (unechte Rückwirkung) ist das Vertrauen des einzelnen auf den Fortbestand der geänderten gesetzlichen Regelung unter besonderer Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit des beeinträchtigten Besitzstandes, Art und Schwere des Eingriffs und Ausmaß des Vertrauensschadens abzuwägen mit der Bedeutung des gesetzgeberischen Anliegens für das allgemeine Wohl (Vergleiche BVerfG, 1985-12-10, 2 BvL 18/83, BVerfGE 71, 255; ständige Rechtsprechung). Die rückanknüpfende Regelung ist mit der Verfassung vereinbar, wenn das Vertrauen in den Fortbestand der bisherigen günstigen Rechtslage nicht generell schutzwürdiger erscheint als das öffentliche Interesse an einer Änderung.

6. Festhaltung BVerfG, 1964-04-21, 2 BvR 203/62 ua, BVerfGE 17, 337 <350f>; Festhaltung BVerfG, 1967-04-11, 2 BvL 3/62, BVerfGE 21, 329 <350>; Festhaltung BVerfG 1974-05-07, 2 BvR 276/71, BVerfGE 37, 167 <179>; Festhaltung BVerfG, 1980-11-25, 2 BvL 7/76 ua, BVerfGE 55, 207 <239>; Festhaltung BVerfG, 1985-05-15, 2 BvL 24/82, BVerfGE 70, 69 <81>; Änderung BVerfG 1975-11-05, 2 BvR 193/74, BVerfGE 40, 296.

Fundstellen

BVerfGE 76, 256-362 (Leitsatz 1-6 und Gründe)
EuGRZ 1987, 507-531 (Leitsatz 1-6 und Gründe)
DÖV 1988, 217-222 (Leitsatz 1-6 und Gründe)
DVBl 1988, 191-200 (Leitsatz 1-6 und Gründe)
NVwZ 1988, 329-345 (Leitsatz und Gründe)

weitere Fundstellen

BayVBl 1988, 110-111 (Leitsatz 1-6)
NJW 1988, 1015-1015 (Leitsatz 1-6)
JuS 1988, 997-999 (Kurz wiedergabe)
AP Nr 32 zu Art 14 GG (Leitsatz)
Schütz Beamtr ES/C III 1.3 Nr 4 (Leitsatz)

Diese Entscheidung zitiert

Rechtsprechung

Vergleiche BVerfG 2. Senat, 10. Dezember 1985, Az: 2 BvL 18/83
Festhaltung BVerfG 2. Senat, 15. Mai 1985, Az: 2 BvL 24/82
Festhaltung BVerfG 2. Senat, 25. November 1980, Az: 2 BvL 7/76
Festhaltung BVerfG 2. Senat, 25. November 1980, Az: 2 BvL 8/76
Festhaltung BVerfG 2. Senat, 25. November 1980, Az: 2 BvL 9/76
Änderung BVerfG 2. Senat, 5. November 1975, Az: 2 BvR 193/74
Festhaltung BVerfG 2. Senat, 7. Mai 1974, Az: 2 BvR 276/71
Festhaltung BVerfG 2. Senat, 11. April 1967, Az: 2 BvL 3/62
Festhaltung BVerfG 2. Senat, 21. April 1964, Az: 2 BvR 203/62
Festhaltung BVerfG 2. Senat, 21. April 1964, Az: 2 BvR 206/62
Festhaltung BVerfG 2. Senat, 21. April 1964, Az: 2 BvR 219/62
Festhaltung BVerfG 2. Senat, 21. April 1964, Az: 2 BvR 221/62

© juris GmbH